

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsch-Amerikanisches-Zentrum, James-F.-Byrnes-Institut e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen im Sinne der Sicherung und Pflege dauerhafter Freundschaft und gegenseitigen Verständnisses. Dazu gehört neben der Vermittlung der Kultur und der Werte beider Nationen vor allem die Information über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse im Partnerland sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen, die Beziehungen beider Länder betreffenden Themen.
- (2) Dazu organisiert der Verein - Deutsch-Amerikanisches Zentrum, James-F.-Byrnes-Institut - entsprechende Veranstaltungen, macht sprach- und landeskundliche Angebote und bietet Beratung u.a. zu Aufenthalten in den Partnerländern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (4) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Vereinszweck fördern. Er kann sich zur Erfüllung des Satzungszwecks dritter Unternehmen und Institutionen bedienen und sich an ihnen beteiligen, soweit dies nicht der Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks widerspricht.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
  - a) natürliche Personen;
  - b) juristische Personen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein.

### **§ 4**

#### **Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um das Deutsch-Amerikanische-Zentrum (DAZ), James-F.-Byrnes-Institut e.V. erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ansonsten bestimmen sich Rechte und Pflichten nach Maßgabe der übrigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Gesamtzahl der Ehrenmitglieder soll zwei pro hundert Mitglieder nicht überschreiten.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder bei dessen Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.

### **§ 6**

#### **Finanzen**

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden vorwiegend durch Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg, der Landeshauptstadt Stuttgart, des Bundes (Auswärtiges Amt) und der Vereinigten Staaten von Amerika (US-

Botschaft/Generalkonsulat) aufgebracht. Dazu kommen Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen und Sprachkursen sowie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können, soweit die Vereinsmittel dafür nicht ausreichen, besondere Umlagen von den Mitgliedern erbeten werden, die sich an diesen besonderen Vorhaben beteiligen.

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) das Kuratorium

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderung der Vereinssatzung;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- c) Feststellung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit sie nicht Mitglieder kraft Amtes sind);
- f) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes;
- g) Satzungsgemäße Verwendung eines Gewinns oder Bildung einer Rücklage gemäß § 58 Abs. 6 und 7 AO;
- h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes;
- i) Wahl des Rechnungsprüfers;
- k) Auflösung des Vereins sowie Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- l) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Stimmenverteilung in der Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 10**

### **Einberufung und Vorsitz**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter. Bei Wahlen wählt die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs einen Wahlausschuss, der den Wahlgang leitet, die Stimmen auszählt und das Abstimmungsergebnis bekannt gibt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Anträge**

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich eingereicht sein.
- (2) Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit als solche anerkannt werden.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

## § 12

### Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (2) Im Allgemeinen wird offen abgestimmt.
- (3) Die Wahlen nach § 13 erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
- (4) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht), findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 8 bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 13

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal 25 Mitgliedern.

Mitglieder kraft Amtes sind derzeit

- ein Vertreter des Staatsministeriums Baden-Württemberg
- ein Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
- ein Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart
- ein Vertreter des für Stuttgart zuständigen Generalkonsulats der Vereinigten Staaten von Amerika
- ein Vertreter des Instituts für Auslandsbeziehungen
- ein Vertreter der Universität Stuttgart
- ein Vertreter der Universität Hohenheim
- ein Vertreter der Sprachschule Hobby & Mieger
- ein Vertreter der Atlantik-Brücke e.V.
- ein Vertreter des Verbands der Deutsch-amerikanischen Clubs e. V.
- die Vertreterin des German-American Women´s Club Stuttgart
- ein Vertreter des Metropolitan Club Stuttgart e. V.
- ein Vertreter der United Service Organizations Stuttgart
- ein Vertreter des Arbeitskreises der akademischen Auslandsämter an den Staatlichen Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg
- ein Vertreter des American Field Service e.V.
- ein Vertreter des German-American Club 1948 Stuttgart

Die Benennung des Vertreters und dessen Stellvertreters erfolgt schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden durch die entsendende Institution. Die Mitgliederversamm-

lung kann bis zu neun weitere Vorstandsmitglieder wählen. Die Wahl in den Vorstand ist mit einer Mitgliedschaft verbunden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Die Hauptzuwendungsgeber gemäß § 6 können hierzu einen Vorschlag machen. Die Amtszeit des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder beträgt ebenfalls drei Jahre. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

(3) Für die laufenden Geschäfte wird ein geschäftsführender Vorstand bestellt. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden ein Vertreter des Landes Baden-Württemberg, der Landeshauptstadt Stuttgart, ein Vertreter des für Baden-Württemberg zuständigen Generalkonsulats der Vereinigten Staaten sowie zwei weitere, vom Vorstand zu wählende Mitglieder an. Der Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er leitet den Verein nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand stellt an und entlässt den Direktor und den stellvertretenden Direktor des Vereins.

## **§ 14**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit bei einer Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschließen, es sei denn, dass mehr als drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen.

(4) Der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

## **§ 15**

### **Kuratorium**

- (1) Der Verein wird bei der Erfüllung der Vereinsziele von einem Kuratorium unterstützt. Es setzt sich aus hochrangigen Vertretern von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Bildung und des öffentlichen Lebens zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums, dessen Aufgaben und Befugnisse in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt werden, werden vom Vorstand berufen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

## **§ 16**

### **Geschäftsführung**

Der Vorstand wird bei der Erledigung seiner Geschäfte durch den Direktor unterstützt.

## **§ 17**

### **Rechnungslegung**

Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung sowie für die Kassenführung gelten die von den Gemeinden des Landes Baden-Württemberg anzuwendenden Vorschriften sinngemäß.

## **§ 18**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gegen das gemeinsame Votum der Vertreter von Land und Stadt ist eine Auflösung nicht möglich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an das Land Baden-Württemberg zur ausschließlich gemeinnützigen Verwendung im kulturellen Bereich. In jedem Falle ist das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 19

### **Bekanntmachungen**

Erforderliche Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Staatsanzeiger des Landes Baden-Württemberg.

#### Anmerkung:

Für die in der Satzung verwendete männliche Form gilt jeweils auch die entsprechende weibliche Bezeichnung.

---

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2011 beschlossen. Diese neue Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 21. Januar 2004. Sie tritt am 1. August 2011 in Kraft.